







innerhalh aeschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfläche hefnhren

610100 15 € 610101 20 € 610102 25 € 610103 30 €

§10/I eKFV

i.a.O. dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur baulich angelegte Radwege, darunter auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241)

Z.244.1

sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237) und Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) gefahren werden

\$10/1, \$14 eKFV außerhalh aeschlossener Ortschaften eine nicht zulässige Verkehrsfliiche

hefahren 610106 15 € 610107 20 € 610108 25 € 610109 30 €

Z.295 810/II eKFV A.a.O. dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nur baulich anaeleate Radwege, darunter auch gemeinsame

Geh- und Radwege (Zeichen 240) und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Rad- und Gehwege (Zeichen 241) sowie Radfahrstreifen (Zeichen 237, Zeichen 295). Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) und Seitenstreifen hefahren Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf

Fahrbahnen gefahren werden.

Nr 18 o 21 * StVO im Fußgängerbereich. bei erlaubtem Fahrzeugverkehr

141603 60 €

Fiir das Refahren von anderen Verkehrsflächen Fußaänaer aefährdet können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen zulassen. Diese Anordnung kann durch das Zusatzzeichen

§10/III eKFV

mit Ausfallerscheinungen ab 0.30 % §316 StGE Flektrokleinstfahrzeuge Fahranfäng, v. Fahrer bis 21 bekanntgegeben werden. Alkoholverbot §24c StVG

Genehmigungsnummer der ABE oder EBE

Fza.-Identifizierungsnummer / Fabrikschild



0.5 - 1.09‰ §24a StVG

ab 1,10 % §316 StGB

